

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

zum Thema:

Wie hält es die Justizverwaltung mit Recht und Gesetz bei der Auswahl und Ernennung neuer Staatsanwält*innen?

und **Antwort** vom 9. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25 264

vom 19. Februar 2026

über Wie hält es die Justizverwaltung mit Recht und Gesetz bei der Auswahl und
Ernennung neuer Staatsanwält*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum hat die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (Justizverwaltung) und die ihr unterstellte Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) im vergangenen Jahr mehreren Bewerber*innen mündlich wie schriftlich eine Einstellung als Staatsanwält*in für den Januar 2026 – unter dem Vorbehalt der finalen Zustimmung der Senatorin – in Aussicht gestellt, dies aber einige Zeit später wieder zurückgenommen?

Zu 1.: Das Verfahren zur Einstellung in den staatsanwaltlichen Probedienst verläuft grundsätzlich dreistufig. Zunächst gibt die Auswahlkommission ein vorläufiges Votum ab, das den Bewerberinnen und Bewerbern nach Durchführung aller Gespräche auf Nachfrage mitgeteilt wird. Es handelt sich hierbei um keine „finale Billigung“, sondern um die Vorabmitteilung des nach dem Beratungsergebnis der Auswahlkommission beabsichtigten Entscheidungsvorschlags zu den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Auf die Vorläufigkeit der Mitteilung und die Entscheidungshoheit der Justizsenatorin über die Einstellung wird dabei ausdrücklich hingewiesen. Dieses Votum der Auswahlkommission wird sodann von der Generalstaatsanwältin geprüft und mit ihrem Votum der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übermittelt. In der Kampagne III/ 2025 konnte nach der Prüfung der Sach- und Rechtslage eine Billigung der Einstellung von zwei Bewerberinnen durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) nicht erfolgen.

1.1. Wie viele Bewerber*innen sind betroffen?

Zu 1.1: Es sind zwei Bewerberinnen betroffen.

1.2. Wer hat die Auswahlentscheidung final gebilligt, bevor die Bewerber*innen zunächst eine Zusage unter Vorbehalt der Zustimmung der Senatorin erhalten haben?

Zu 1.2: Das Votum der Auswahlkommission wird von der Generalstaatsanwältin geprüft und mit ihrem Votum der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übermittelt. Dort wird sodann ein Votum der Fachabteilung für die Senatorin erarbeitet. Dieses wird der Senatorin zur Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt. Eine finale Billigung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz lag zum Zeitpunkt der Mitteilung der Empfehlung der Auswahlkommission noch nicht vor (siehe Antwort zu Frage 1.). Hierauf wurde auch in dem Schreiben an die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich hingewiesen.

1.3. Wann und mit welchem Ergebnis wurden die Beschäftigtenvertretungen (insbesondere der Gesamtstaatsanwaltsrat) beteiligt?

Zu 1.3: Den Beschäftigtenvertretungen der Strafverfolgungsbehörden wurde Gelegenheit zur Teilnahme an den Gesprächen gegeben. Die Auswahlempfehlungen wurden sodann im Einvernehmen mit den Beschäftigtenvertretungen beschlossen. Der Gesamtstaatsanwaltsrat als Präsidialrat wurde im Anschluss am 29. September 2025 unter Vorlage der Auswahlvermerke beteiligt.

1.4. Welche Rolle hat die Hausleitung der Justizverwaltung (Staatssekretärin, Staatssekretär und Senatorin) in dem Auswahlverfahren gespielt? Wann genau hatte diese erstmals Kenntnis von dem Auswahlergebnis?

Zu 1.4: Mit Verfügung vom 15. Oktober 2025 wurde die Auswahlempfehlung der Generalstaatsanwaltschaft durch die Fachabteilung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf den Zeichnungsweg gebracht. Auf Wunsch der Senatorin wurde eine Übersicht sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber angefordert, da die Auswahlempfehlung anhand der Unterlagen nicht nachzuvollziehen war. Die fehlenden Informationen lagen am 30. Oktober 2025 vor. Aus der dem Vorschlag zugrundeliegenden Übersicht der Bewerbungen ergab sich, dass die Empfehlung der beiden Bewerberinnen nicht dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG entsprach.

1.5. Trifft es zu, dass die Hausleitung die Ernennung mehrerer neuer Staatsanwält*innen gestoppt hat? Trifft es zu, dass kein Abbruch des Verfahrens stattgefunden hat, sondern einzelne Bewerber*innen doch eingestellt wurden?

Zu 1.5.: Siehe Antwort zu 1. und 1.1. Zwei Bewerber konnten nach Billigung durch die Senatorin eingestellt werden.

1.6. Wenn ja, welche Person hat die Entscheidung getroffen und die Anweisung erteilt, von einer Ernennung zum Anfang 2026 der betroffenen Bewerber*innen zunächst Abstand zu nehmen?

Zu 1.6.: Siehe Antwort zu 1.4. Eine Einstellung der beiden Bewerberinnen konnte unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese nicht erfolgen.

1.7. Welche Bedeutung kommt dabei dem Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (Partizipationsgesetz/PartMigG) zu? Woher hatte die Justizverwaltung Informationen über einen etwaigen Migrationshintergrund der Bewerber*innen? Trifft es zu, dass die Hausleitung auch aufgrund der Anwendung des Partizipationsgesetzes die Ernennung gestoppt hat?

Zu 1.7.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erfragt gemäß § 8 PartMigG in einem von den am richterlichen oder staatsanwaltlichen Probedienst interessierten Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllenden Fragebogen Daten zu einem etwaigen Migrationshintergrund. Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt (§ 3 Absatz 2 PartMigG). Die Angabe ist freiwillig. § 11 PartMigG sieht die Einladung von Bewerbern mit angegebenem Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung vor. Bei der Entscheidung über die Einstellung von Bewerbern ist jedoch nach § 12 PartMigG der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegte Grundsatz der Bestenauslese zu beachten.

Die Ernennung der beiden vorgenannten Bewerberinnen konnte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese nicht erfolgen.

1.8. Wie wurde in dem Bewerbungsdurchgang, welcher zu Auswahlgesprächen im September 2025 führten, die Anforderung von § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG, wonach mindestens so viele Personen mit Migrationshintergrund zu Auswahlgesprächen einzuladen sind wie es ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung entspricht, bei dem Auswahlverfahren berücksichtigt?

1.9. Wie viele Personen bewarben sich um eine Einstellung als Staatsanwält*in in dem Bewerbungsdurchgang, der zu den Auswahlgesprächen im September 2025 führte, insgesamt? Wie viele dieser Bewerber*innen hatten einen Migrationshintergrund?

1.10. Wie viele dieser Bewerber*innen erfüllten die Mindestvoraussetzungen? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

Zu 1.8. bis 1.10.: Zum Zeitpunkt der Einladung zu den Auswahlgesprächen in der 34. Kalenderwoche lagen insgesamt 147 offene Bewerbungen für den staatsanwaltlichen Probedienst vor. 102 Bewerberinnen und Bewerber erfüllten die Anforderungen. Insgesamt 27 dieser Bewerberinnen und Bewerber hatten nach ihren eigenen Angaben im Fragebogen einen Migrationshintergrund.

1.11. Wie viele Bewerber*innen wurden zu den Auswahlgesprächen eingeladen? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

1.12. Wie viele Bewerber*innen nahmen an den Auswahlgesprächen teil? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

Zu 1.11. und 1.12: Es wurden neun Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, davon hatten vier Personen angegeben, einen Migrationshintergrund zu haben. Acht Personen

haben am Auswahlgespräch teilgenommen, eine Person hat kurzfristig abgesagt. Vier dieser acht Personen haben angegeben, einen Migrationshintergrund zu haben.

1.13. Wie viele Bewerber*innen wurde zunächst eine Zusage unter dem Vorbehalt der finalen Zustimmung durch die Senatorin erteilt? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

1.14. Wie viele Bewerber*innen wurde zunächst eine Zusage erteilt, dann aber mitgeteilt wurde, dass zunächst keine Einstellung zum Anfang 2026 erfolgen wird? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

Zu 1.13. und 1.14: Zwei der fünf Bewerberinnen und Bewerber, denen eine positive Vorabmitteilung vorbehaltlich der Billigung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erteilt wurde, konnten nach der Vorlage der Bewerberliste und nach der Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) nicht eingestellt werden. Beide Bewerberinnen haben angegeben, einen Migrationshintergrund zu haben.

1.15. Wie viele Bewerber*innen wurden zwischenzeitlich zu Staatsanwält*innen ernannt? Wie viele davon hatten einen Migrationshintergrund?

Zu Frage 1.15.: Zwei von den fünf Bewerberinnen und Bewerbern wurden zwischenzeitlich zu Staatsanwälten auf Probe ernannt. Die beiden haben keinen Migrationshintergrund angegeben. Eine weitere Bewerberin, der eine positive Vorabmitteilung durch die Generalstaatsanwaltschaft vorbehaltlich der Billigung der Senatorin erteilt wurde, hat ihre Bewerbung zwischenzeitlich zurückgenommen.

2. Entsprach das in Frage 1 genannte Auswahlverfahren dem üblichen, in den vergangenen Jahren praktizierten Verfahren zur Auswahl und Ernennung neuer Staatsanwält*innen seitens der GStA und der Justizverwaltung? Falls nein, warum und inwiefern wurde davon abgewichen?

Zu 2.: Das Auswahlverfahren entsprach dem üblichen Verfahren in der Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

2.1. Welche Änderungen an dem bislang üblichen Verfahren wurden wann seit Amtsantritt der Senatorin Dr. Badenberg eingeführt?

Zu 2.1.: Seit Herbst 2025 wird das Einstellungskonzept entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und dem Anforderungsprofil, wie es sich aus der Gemeinsamen Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämtler im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (AnforderungsAV) vom 5. Dezember 2007 sowie der Ausschreibung der Stelle als Staatsanwältin und Staatsanwalt auf Probe ergibt, angepasst.

2.2. Wie viele Personen wurden seit Amtsantritt von Frau Senatorin Dr. Badenberg als Staatsanwält*innen ernannt (bitte getrennt aufgeschlüsselt nach jeweiligen Einstellungsverfahren bzw. -runden und ggf. Änderungen im Verfahren i.S.v. Frage 2.1.)? Wie viele davon hatten Migrationshintergrund (bitte gleichfalls getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2.2.:

Kampagnen	Anzahl eingestellter Bewerber	Anzahl eingestellter Bewerber mit angegebenem Migrationshintergrund
2023	12	0
2024	50	14
2025	14	4

Quelle: Eigene Darstellung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

2.3. Welchen Stellenwert hat die GStA in dem bislang üblichen Verfahren dem Partizipationsgesetz zugemessen? Inwieweit hat das PartMigG bei dergleichen Auswahlverfahren konkret Anwendung gefunden, etwa bei der Erstellung von Vorschlags- und Einladungslisten?

Zu 2.3.: Die Generalstaatsanwaltschaft hat zwei Listen mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, eine mit Personen mit mitgeteiltem Migrationshintergrund und eine mit Personen ohne einen solchen. Aus beiden Listen wurden Personen zu den Auswahlgesprächen eingeladen. Alle nach den Gesprächen geeignet erscheinenden Personen wurden sodann der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zur Einstellung empfohlen. Dass § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG zwar eine Einladung der Personen vorsieht, aber eine Einstellung auch nach dem PartMigG nur unter Beachtung des Vorrangs des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu erfolgen hat, wurde jedoch nicht berücksichtigt.

2.4. Inwieweit hat die GStA das Partizipationsgesetz in dem in Frage 1 genannten Auswahlverfahren angewandt? Wie wurde die Anforderung von § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG, wonach mindestens so viele Personen mit Migrationshintergrund zu Auswahlgesprächen einzuladen sind, wie es ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung entspricht, bei dem Auswahlverfahren berücksichtigt?

Zu 2.4.: Siehe Antwort zu 1.8 bis 1.10.

2.5. Teilt die Justizverwaltung die Einschätzung, dass es sich bei § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG um eine die Berliner Verwaltung bindende landesgesetzliche Regelung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens handelt, die der Verbesserung der Chancengleichheit dient?

Zu 2.5.: § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG soll die Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund, die die geforderte Qualifikation besitzen, an Auswahlverfahren sicherstellen, soweit entsprechende Bewerbungen in ausreichender Zahl vorliegen. § 12 Abs. 1 Satz 1 PartMigG stellt aber zugleich klar, dass die Einstellungsentscheidung unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) sowie den hierzu bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit erfolgen muss.

3. Wie viele vakante Stellen der Besoldungsgruppe R1 gab es bei der Berliner Staatsanwaltschaft zum Stichtag 1. Januar 2026 und wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtzahl der im Haushaltsgesetz vorgesehenen und etatisierten Stellen der Besoldungsgruppe R1?

Zu 3.: Zum Stichtag 1. Januar 2026 waren bei der Staatsanwaltschaft zehn Stellen der Besoldungsgruppe R 1 unbesetzt. Bei 343 Stellen der Besoldungsgruppe R 1 der Staatsanwaltschaft insgesamt ergibt sich hieraus eine Quote von 2,92 %.

- 3.1. Wie wirken sich die fehlenden Staatsanwält*innen auf die Arbeitsfähigkeit der Behörde aus und somit auch auf die Strafverfolgung und öffentliche Sicherheit in Berlin?

Zu 3.1.: Unbesetzte Stellen bei der Staatsanwaltschaft sind aus stellenwirtschaftlicher Sicht nicht zu vermeiden. Durch kontinuierliche Einstellungen wird ihre Zahl so gering wie möglich gehalten.

- 3.2. Wie hoch war der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Berliner Staatsanwält*innen? Inwieweit entspricht dies dem Anteil dieser Menschen an der Berliner Gesamtbevölkerung?

Zu 3.2.: Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

- 3.4. Wie tritt der Senat dem Eindruck entgegen, dass die Hausleitung der Justizverwaltung durch ihr Vorgehen im o.g. Auswahlverfahren das Partizipationsgesetz mutwillig in Frage gestellt und damit gegen geltendes Recht verstoßen hat?

Zu 3.4.: Der Senat beachtet den Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser Grundsatz ist auch nach dem Partizipationsgesetz als maßgeblich zu beachten.

4. Wie viele Bewerber*innen um ein Amt als Richter*in auf Probe wurden zu einem Auswahlgespräch im zweiten Halbjahr 2025 eingeladen?

Zu 4.: Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2025 wurden mit 31 Bewerberinnen und Bewerbern Auswahlgespräche geführt.

- 4.1. Wie viele dieser Bewerber*innen haben daraufhin die telefonische Mitteilung erhalten, dass die Auswahlkommission sie zwar für geeignet gehalten hat, ihnen aber trotzdem keine zeitnahe Vorstellung beim Richterwahlausschuss in Aussicht gestellt werden kann?

Zu 4.1.: Dies trifft insgesamt auf 14 Bewerberinnen und Bewerber zu.

- 4.2. Was ist der Grund für dieses vom üblichen Verfahren abweichende Vorgehen?

Zu 4.2.: Es zeichnete sich zu Beginn des Jahres 2025 ab, dass deutlich mehr hochqualifizierte Bewerbungen für eine Einstellung in den richterlichen Probendienst vorlagen, als Personen aus stellenwirtschaftlicher Sicht im Laufe des Jahres eingestellt werden könnten. Im Februar 2025 wurde daher auf der Homepage der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz der Hinweis aufgenommen, dass angesichts der aktuellen Stellen- und Bewerberlage auf eine Bewerbung zurzeit in der Regel nur dann eine

Einladung zu einem Auswahlgespräch erfolgen könne, wenn in beiden Staatsexamina jeweils mehr als 9,0 Punkte erreicht wurden.

4.3. Wie viele der hiervon betroffenen Bewerber*innen haben Migrationshintergrund?

Zu 4.3.: Insgesamt 8 dieser 14 unter 4.1. genannten Bewerberinnen und Bewerber haben bei ihrer Bewerbung angegeben, dass sie über einen Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Abs. 2 PartMigG verfügen.

4.4. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob diese Bewerber*innen zu einem späteren Zeitpunkt dem Richterwahlausschuss zur Ernennung vorgeschlagen werden?

Zu 4.4.: Für diese Entscheidung gilt ausnahmslos das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Bestenauslese (vgl. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz).

4.5. Ist dieses Vorgehen rechtmäßig?

Zu 4.5.: Ja.

4.6. Wie wurde die Anforderung von § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG, wonach mindestens so viele Personen mit Migrationshintergrund zu Auswahlgesprächen einzuladen sind wie es ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung entspricht, bei dem Auswahlverfahren berücksichtigt?

Zu 4.6.: Sie wurde berücksichtigt, indem Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestanforderungen erfüllen und bei ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie über einen Migrationshintergrund im Sinne des § 3 Abs. 2 PartMigG verfügen, entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1 PartMigG zu einem Auswahlgespräch eingeladen wurden.

5. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu Frage 5.: Nein.

Berlin, den 9. März 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz